



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0037 - 0044, DOK 372.3/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 3 RVO (Fahrt mit dem PKW zur Familienwohnung in der Türkei bei Übermüdung) - BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 43/85

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 3 RVO (Fahrt mit dem PKW zur Familienwohnung in der Türkei bei Übermüdung);
hier: BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 43/85 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 05.06.1985
- L 3 U 146/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 639-641 - siehe dazu auch Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.09.1982
- L 5 U 101/80 - in VB 197/82)

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Versicherte erlitt auf einer Familienheimfahrt in die Türkei einen tödlichen Unfall. Nach den Feststellungen der türkischen Polizei war Übermüdung die rechtlich allein wesentliche Unfallursache.

Bis zum Unfallort hatte der Versicherte 3.319 km in einer Gesamt-Reisezeit von 65 1/2 Stunden zurückgelegt. Die reine Lenkzeit betrug 52 1/4 Stunden, geschlafen hatte der Fahrer in 4 Pausen umgerechnet 11 Stunden.

Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 53/85 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 3 RVO im wesentlichen aus folgenden Gründen bejaht:

Die Zurücklegung des Weges zur Familienwohnung ohne ausreichende Ruhepausen mit dadurch übermüdungsbedingter Fahruntüchtigkeit stellt keine selbstgeschaffene Gefahr dar, die zum Verlust des UV-Schutzes führt, wenn diese Handlungsweise ausschließlich von dem Wunsch geprägt ist, möglichst schnell seine Familie zu erreichen. Diese Übermüdung ist wegebedingt und somit betriebsbedingt.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn andere Motive, etwa schneller als andere es geschafft haben eine solche Strecke zu durchfahren oder eher als ein zugleich reisender Arbeitskollege zu Hause anzukommen, den Versicherten veranlaßt haben, ausreichende Ruhepausen nicht einzuhalten und es dadurch zur übermüdungsbedingten Fahruntüchtigkeit kommt.

Leitsatz:

Die durch Nichteinhaltung ausreichender Ruhepausen eintretende Übermüdung bis zur dadurch bedingten Fahruntüchtigkeit mit nachfolgendem tödlichen Verkehrsunfall auf einer Familienheimfahrt ist einer Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses rechtlich nicht gleichzusetzen.